

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FE210220 vom 24. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_FE210220](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_FE210220)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FE210220 du 24 février 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FE210220 del 24 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

C.\_\_\_\_\_, der gemeinsame Sohn der Parteien, kam am tt.mm.2014 zur Welt. Die Parteien sind seit dem tt. April 2014 verheiratet. Bereits im Jahre 2017 reichte die Beklagte ein Eheschutzbegehren ein, welches sie nach Erlass superprovisorischer Massnahmen zwei Monate später wieder zurück zog. Im Jahre 2020 standen sich die Parteien dann in einem Eheschutzverfahren gegenüber, welches mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 11. Juni 2020 gestützt auf eine zwischen den Parteien vor Gericht geschlossene Vereinbarung erledigt wurde (Geschäfts- Nr. EE200027-M; act. 5/17). In dieser Vereinbarung einigten sich die Parteien unter anderem darauf, dass die Obhut für C.\_\_\_\_\_ der Mutter zugeteilt und dem Vater ein erweitertes Besuchsrecht eingeräumt wird. Sodann verpflichtete sich der Kläger, der Beklagten ab 1. Januar 2021 für C.\_\_\_\_\_ Unterhalt in der Höhe von Fr. 3'030.00 (davon Fr. 1'500.00 Betreuungsunterhalt) zzgl. Familienzulagen von Fr. 450.00 sowie für sie persönlich ehelichen Unterhalt von Fr. 1'850.00 zu bezahlen. Der Beklagten wurde dabei ab diesem Zeitpunkt ein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'900.00 für ein 50%-Pensum angerechnet. Schliesslich waren die Parteien damit einverstanden, dass die bereits am 21. November 2014 errichtete Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB aufrechterhalten wird (vgl. act. 5/15).

#### E. 1.1

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Ein Beitrag wird geschuldet, wenn die Ehe für den unterhaltsberechtigten Ehegatten in finanzieller Hinsicht lebensprägend war. Bei lebensprägenden Ehen nimmt das Bundesgericht an, dass das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe bzw. in den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist und Art. 125 Abs. 1 ZGB deshalb bei genügenden Mitteln Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bzw. bei zufolge scheidungsbedingten Mehrkosten ungenügenden Mitteln Anspruch auf beidseits gleiche Lebenshaltung gibt (BGE 147 III 249 E. 3.4.1 mit Hinweisen und E. 3.4.3). Jedoch muss jeder Ehegatte seine eigene Erwerbskapazität ausschöpfen, soweit dies möglich und zumutbar ist (sog. Primat der Eigenversorgung: BGE 147 III 308 E. 5.2 und E. 5.6, BGE 147 III 249 E. 3.4.4).

#### E. 1.2

Gestützt auf Art. 125 Abs. 2 ZGB ist nicht nur zu entscheiden, ob nachehelich eine Unterhaltspflicht besteht und gegebenenfalls in welcher Höhe, sondern auch wie lange ein Unterhaltsbeitrag zu leisten ist. Auch die lebensprägende Ehe schliesst eine angemessene

zeitliche Begrenzung der nachehelichen Unterhaltspflicht nicht aus. Ein Anspruch auf lebenslängliche finanzielle Gleichstellung besteht nicht, ansonsten ökonomisch über die Tatsache der Scheidung hinweggegangen würde (BGE 147 III 249 E. 3.4.5 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts von der sogenannten zweistufigen Methode mit Überschussverteilung auszugehen. Nach Feststellung resp. Festlegung der massgeblichen Einkommen der Parteien ist dabei zunächst der enge familienrechtliche Notbedarf zu ermitteln, wobei einzig die Positionen Grundbetrag, Wohnkosten, obligatorische Krankenversicherung inklusive unumgängliche Gesundheitskosten und Berufsausübungskosten zu berücksichtigen sind. In einem zweiten Schritt ist dieser Notbedarf bei beiden Ehegatten gleichmässig um Versicherungs- und Kommunikationspauschalen sowie um die Kosten für Serafe und Steuern zu erweitern. Falls dann immer noch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, ist der gebührende Bedarf zu ermitteln, in welchen allfällige Kosten für Schuldentilgung, Altersvorsorge bei Selbständigerwerbenden, ein Vorsorgeunterhalt und nicht obligatorische Krankenversicherungsprämien einfließen können. Liegt nach Deckung auch dieser Bedarfsposten ein Überschuss vor, ist dieser angemessen, in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen, auf die Beteiligten aufzuteilen (sog. dynamische Unterhaltsberechnung; vgl. BGE 147 III 265).

### **E. 1.4**

Mit den vorhandenen Mitteln ist zunächst das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners zu decken, da in dieses gemäss langjähriger Rechtsprechung nicht eingegriffen werden darf. Hernach ist der Barunterhalt der minderjährigen Kinder und im Anschluss ihr Betreuungsunterhalt zu decken (BGE 144 III 481 E. 4.3). Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten (wie Kosten für Nahrung und Kleidung, Krankenkassenprämien, Wohn- und Fremdbetreuungskosten). Der Betreuungsunterhalt soll hingegen die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehenden finanziellen Auswirkungen abdecken. Mit anderen Worten ist ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet, wenn der betreuende Elternteil betreuungsbedingt seine Lebenshaltungskosten nicht decken kann und ist er gestützt auf dessen knappen Lebenshaltungskosten zu berechnen. Schliesslich bleibt unter gegebenen Umständen bei ausreichenden Mitteln Raum für nachehelichen Unterhalt an den Ex-Ehegatten bis zur maximalen Höhe des gemeinsam gelebten Lebensstandards (vgl. nachfolgend Ziff. C.).

### **E. 1.5**

Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Parteien ist in erster Linie von ihrem effektiven Nettoeinkommen auszugehen, soweit dieses auch dem entspricht, was in guten Treuen beziehungsweise bei gutem Willen als Einkommen erzielt werden kann; andernfalls ist ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, sofern eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist (BGE 147 III 265 E. 7.1; BGE 144 III 481 E. 4; BGE 117 II 17). Im Regelfall wird dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Schulpflicht des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Übertritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zugemutet (sogenannte Schulstufenregel; vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6).

## **E. 2**

Mit superprovisorischer Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Dietikon vom 6. Oktober 2021 wurde den Parteien gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 und 2 und Art. 314 Abs. 1 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und C.\_\_\_\_\_ wurde fremdplatziert (act. 15/233). Dieser Entscheid wurde von der KESB am 10. Februar 2022 bestätigt und es wurde entschieden, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung von C.\_\_\_\_\_ als vorsorgliche Massnahmen weitergeführt würden (vgl. act. 15/343). C.\_\_\_\_\_ befindet sich seit dem 24. Januar 2022 im Schulinternat D.\_\_\_\_\_.

### **E. 2.1**

Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Aufwand, der im Zusammenhang mit der Regelung von Kinderbelangen entstanden ist, ist praxisgemäss von beiden Eltern gleichermassen zu tragen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41; OGer ZH LE140047 vom 21.1.2015, E. IV/2).

### **E. 2.2**

Der Regelung der Kinderbelange kam vorliegend das grösste Gewicht zu (vgl. Kosten Gutachten und Kindsvertretung). Diesbezüglich ist in Abweichung der obgenannten Regel zu berücksichtigen, dass der Kläger grundsätzlich mit sämtlichen Punkten mit der Kindsvertreterin einig war und auch das vorliegende Urteil diesbezüglich seinen Anträgen entspricht. Es erscheint daher gerechtfertigt, der Beklagten die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten zu  $\frac{3}{4}$  aufzuerlegen. Bei den verbleibenden Punkten unterliegt die Beklagte zum grössten Teil, was die Frage des nahehelichen Unterhalts angeht, während den Anträgen des Klägers zum Güterrecht nur beschränkt gefolgt werden kann. In den beiden Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen wurden die Unterhaltsbeiträge an die Beklagte zwar reduziert, aber nicht in dem Umfang, wie der Kläger dies beantragt hatte. Hinsichtlich der Teilung der Vorsorgeguthaben waren sich die Parteien im Grundsatz von Be-

- 43 - ginn an einig. Insgesamt erscheint es daher angemessen, die Kosten der Beklagten zu  $\frac{3}{4}$  und dem Kläger zu  $\frac{1}{4}$  aufzuerlegen.

#### **E. 2.2.1**

Die Beklagte kann aufgrund der oben festgelegten Betreuung von C.\_\_\_\_\_ 80% arbeiten. Selbst wenn C.\_\_\_\_\_ sowohl mittwochs wie auch freitags theoretisch

- 25 - länger im Internat bleiben könnte, ist es für ihn wichtig, dass er so oft wie möglich Zeit mit den Eltern verbringen und zu ihnen nach Hause gehen kann. Dies wird von der Kindsvertreterin bestätigt (Prot. S. 110). Auch angesichts des Alters von C.\_\_\_\_\_ und aufgrund des Umstands, dass die ganze Betreuungsarbeit ausserhalb des Internats momentan von der Beklagten alleine gestemmt wird, erscheint eine Arbeitstätigkeit der Beklagten – in Abweichung vom sog. Schulstufenmodell – in einem 80%-Pensum angemessen.

### E. 2.2.2

Aus dem Primat der Eigenversorgung (vgl. nachfolgend Ziff. C.1.1.) ergibt sich, dass die Unmöglichkeit, selber für den eigenen angemessenen Unterhalt zu sorgen, eine Voraussetzung für den Anspruch auf Unterhaltsleistungen ist. Die Beweislast gemäss Art. 8 ZGB liegt somit bei der Beklagten, wenn sie bestreitet, dass sie tatsächlich ein hypothetisches (streitiges) Einkommen erzielen kann (BGer 5A\_831/2022 vom 26. September 2023 E. 5.1.3). Die Beklagte machte unabhängig von einem bestimmten Pensum geltend, dass sie nicht mehr verdienen könne, als sie dies momentan tut (Prot. S. 85 f.) resp. liess ausführen, dass sie höchstens Fr. 1'821.70 verdienen könne (act. 181 S. 12). Gemäss der letzten Lohnabrechnung von Dezember 2024 hat die Beklagte 68,5 Stunden gearbeitet und ein Einkommen von rund Fr. 1'467.00 netto erzielt (13. Monatslohn sowie Ferien- und Feiertagsentschädigung inklusive; act. 238/7). Es blieb jedoch unklar, weshalb sie keine andere, besser bezahlte resp. einfacher zu organisierende Stelle findet oder weshalb sie nicht mehr Stunden für ihre aktuelle Arbeitgeberin arbeitet (Prot. S. 65 ff. und 86 f.). Es ist daher, wie in der Verfügung vom 18. Oktober 2022 betreffend vorsorgliche Massnahmen ausführlich begründet (act. 84 Ziff. IV. 2.2.3.), weiterhin von einem hypothetischen monatlichen Einkommen von Fr. 1'900.00 netto für ein 50%-Pensum, somit von rund Fr. 3'000.00 für eine 80%-Anstellung auszugehen.

### E. 2.3

Die Kinderzulagen für C.\_\_\_\_\_ betragen ab 1. Januar 2025 Fr. 215.00 monatlich. Sie sind C.\_\_\_\_\_ anzurechnen und zusätzlich an die Beklagte zu bezahlen, falls sie denn nicht ohnehin bald von der Beklagten direkt bezogen werden. 3. Dieses Einkommen der Beteiligten steht bei den momentan noch ausreichend vorhandenen finanziellen Mitteln folgender Bedarf gegenüber (die mit \* markierten Beträge betreffen die Berechnung des Betreuungsunterhalts resp. die dazu einzu-

- 26 - rechnenden Lebenshaltungskosten der Beklagten, in Abweichung zur Berechnung des gebührenden Bedarfs): Kläger C.\_\_\_\_\_ Beklagte 1) Grundbetrag Fr. 1'200.00 Fr. 400.00 Fr. 1'200.00 Fr. 2'063.00/ 2) Wohnkosten Fr. 1'575.00 Fr. 1'550.00\* 3) Krankenkasse KVG Fr. 431.00 Fr. 100.00 Fr. 356.00 Krankenkasse VVG Fr. 36.00 4) zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 66.00 Fr. 80.00 5) Kommunikation Fr. 100.00 Fr. 100.00 6) Versicherungen Fr. 10.00 Fr. 30.00 7) Mobilitätskosten Fr. 128.00 Fr. 128.00 8) auswärtige Verpflegung 9) Fremdbetreuung Fr. 390.00 Fr. 307.00/ 10) Steuern Fr. 468.00 Fr. 130.00 Fr. 100.00\* 11) Vorsorgeunterhalt 12) Schulden Fr. 4'264.00/ Total Fr. 3'978.00 Fr. 1'056.00 Fr. 3'544.00\* 1) Grundbetrag Die Grundbeträge der Parteien stützen sich auf die Richtlinien der Konferenz der Betreuungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (BISchK 2009 S. 192 ff.) und sind für je einen Einpersonenhaushalt gerechnet. C.\_\_\_\_\_ ist inzwischen 10jährig, weshalb bei ihm grundsätzlich von einem Grundbetrag von monatlich Fr. 600.00 auszugehen wäre. Ca. 50% des Grundbetrages sind dabei für die Nahrungskosten vorgesehen (OGer ZH LZ200033 vom 7.9.2021, E. III.E.4.h). Davon ausgehend, dass C.\_\_\_\_\_ 60% der Mahlzeiten im Internat zu sich nimmt (und der Beklagten dafür auch separat Kosten in Rechnung gestellt werden; vgl. nachfolgend 9)), fallen dementsprechend für Nahrung bei der Beklagten rund Fr. 120.00 an. Insgesamt erscheint es angemessen, C.\_\_\_\_\_ für Kleidung, Nahrung, Pflegeartikel

- 27 - etc. Fr. 400.00 im Haushalt der Beklagten anzurechnen (act. 156 S. 17 sowie act. 236 S. 16 und act. 181 S. 13). 2) Wohnkosten Die tatsächlichen Wohnkosten der Parteien sind

ausgewiesen (act. 237/49 und 238/1). Grundsätzlich ist denn auch von den effektiven Wohnkosten auszugehen. Erscheinen die Wohnkosten angesichts der konkreten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Betroffenen und des Wohnungsmarkts als übersetzt, so kann nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins eine Herabsetzung auf ein den konkreten Verhältnissen angemessenes Mass erfolgen. Bei der Bestimmung des Betreuungsunterhalts dürfen nur diejenigen Wohnkosten berücksichtigt werden, die für die Betreuung des Kindes notwendig sind. Der Restbetrag hat der betreuende Elternteil durch ehelichen oder nachehelichen Unterhalt zu decken. In der Regel erscheint ein Zimmer pro Elternteil und Kind zuzüglich eines Raumes als Wohnzimmer als angemessen (auch wenn das Kind lediglich die Wochenenden beim Elternteil verbringt). Die Beklagte benötigt daher zur Betreuung von C.\_\_\_\_\_ drei Räume. Sie bewohnt momentan aber eine 4,5-Zimmerwohnung. Bei der Festsetzung der Lebenshaltungskosten der Beklagten ist ihr Wohnkostenanteil daher auf  $\frac{3}{4}$  der effektiven Kosten, somit Fr. 1'550.00 zu limitieren. Betreffend die bei der Festsetzung von nachehelichem Unterhalt zu berücksichtigende Höhe des Mietzinses ist hingegen zu beachten, dass angesichts der bald finanziell knappen Verhältnisse der Parteien ein an sich zumutbarer Wohnungswechsel in eine günstigere Wohnung mit einer angemessenen Übergangsfrist zu belegen wäre. Da die Beklagte voraussichtlich nach der Aussteuerung des Klägers aufgrund dessen mangelnder Leistungsfähigkeit ohnehin keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge mehr haben wird (vgl. nachfolgend Ziff. C. 3.4.), erübrigt es sich jedoch, im vorliegenden Verfahren dahingehend eine Abstufung vorzunehmen und es ist bei der Berechnung des gebührenden Bedarfs der Beklagten momentan noch von den effektiven Kosten auszugehen. 3) Krankenkasse Die Krankenkassenprämien sind ausgewiesen resp. anerkannt (act. 237/50, act. 180/5=182/6 und act. 238/3). Davon abzuziehen sind die kantonalen Prämienverbilligungen (IPV) in der Höhe von geschätzt je Fr. 34.00 pro Monat. 4) zusätzliche Gesundheitskosten Der Kläger machte zusätzliche Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 132.80 geltend (act. 236 S. 17 i.V.m. act. 237/51). Aus der Abrechnung der Krankenkasse geht jedoch hervor, dass im Jahre 2023 v.a. die Kosten für den Aufenthalt in der Psychiatrischen Universitätsklinik mit Fr. 808.45 zu Buche schlugen. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Kläger jedes Jahr einen mehrwöchigen Klinikaufenthalt benötigen wird, sind diese Kosten künftig nicht zu berücksichtigen. Die Beklagte machte zusätzliche Gesundheitskosten in der Höhe von mindestens Fr. 80.00 geltend (act. 181 S. 14). Dass die Kosten in dieser Höhe aktuell tatsächlich anfallen, hat die Beklagte jedoch nicht belegt. Aus den Akten betreffend das Jahr 2021 ergibt sich für die Beklagte ein Betrag von durchschnittlich Fr. 80.00 pro Monat (act. 22/4/1). Da sie inzwischen ihre Franchise auf den Betrag von

- 28 - Fr. 2'500.00 erhöht hat (vgl. act. 180/4 und act. 238/3) und belegt ist, dass sie immer wieder den Arzt aufsuchen muss (act. 238/5-6, Prot. S. 84 und 102), sind die geltend gemachten Kosten dennoch zu berücksichtigen. Bei C.\_\_\_\_\_ sind indes keine zusätzlichen Kosten absehbar. Falls doch welche anfallen sollten, ist zu berücksichtigen, dass bei den ihm angerechneten Krankenkassenprämien noch keine Prämienverbilligungen abgezogen wurden, sodass diese Einsparungen für zusätzliche Gesundheitskosten aufgewendet werden könnten. 5) Kommunikation Fr. 70.00 für Telefon, Internet etc. und Fr. 30.00 für Serafe sind gerichtsüblich. 6) Versicherungen Die geltend gemachten Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind im geltend gemachten resp. gerichtsüblichen Rahmen festzusetzen. 7) Mobilitätskosten Die im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg resp. der Arbeitssuche stehenden Kosten sind anerkannt resp. anzurechnen (act. 236 S. 17). 8) auswärtige Verpflegung Die Parteien machten keine Mehrkosten im Zusammenhang

mit der Verpflegung am Arbeitsplatz geltend (act. 236 S. 18 und Prot. S. 103). 9) Fremdbetreuung Wegen C.\_\_\_\_s Aufenthalt im Schulinternat D.\_\_\_\_ werden der Beklagten grundsätzlich Fr. 25.00 pro Nacht und Fr. 10.00 für Schultage, an denen keine Übernachtung stattfindet, sowie die Nebenkosten in Rechnung gestellt (act. 182/7 S. 3). Aus dem Kontoauszug der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime 2022/2023 geht hervor, dass für 12 Monate durchschnittlich pro Monat rund Fr. 390.00 in Rechnung gestellt wurden (act. 182/7). Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die "Fremdbetreuung" auch künftig in dieser Höhe anfallen werden. 10) Steuern Die laufenden Steuern gehören bei ausreichenden finanziellen Mitteln in die Bedarfsrechnung. Für C.\_\_\_\_ ist ein Steueranteil auszusondern. Gemäss Steuerrechner für den Kanton Zürich ergeben sich bei den anzurechnenden Einkommen sowie den zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen die obgenannten Beträge. Bei der Festsetzung des Betreuungsunterhalts ist bei der Beklagten praxisge- mäss von einer Steuerpauschale von Fr. 100.00 auszugehen. 11) Vorsorgeunterhalt Die Beklagte beantragt, es sei ihr ein Betrag von Fr. 585.00 als Vorsorgeunterhalt anzurechnen (act. 181 S. 17). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger selber seit seiner Arbeitslo- sigkeit über keinerlei Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen mehr verfügt. Im Sinne der Gleichbehand- lung der Ehegatten ist der Beklagten daher auch kein Betrag für ihre Altersvorsorge zuzugestehen. 12) Abzahlungsraten Schulden (offene Steuern, Kredit)

- 29 - Bei den von den Parteien geltend gemachten offenen Schulden handelt sich nicht um Schulden, welche zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhalts der Parteien eingegangen wurden, sondern sind diese erst nach der Trennung entstanden. Es sind ihnen beiden daher keine Abzah- lungsraten für offene Schulden aus den Jahren 2021-2023 (act. 181 S 16; act. 156 S. 19) im Bedarf anzurechnen. 4. In Anwendung von Art. 301a lit. a ZPO ist der Vollständigkeitshalber festzu- halten, dass weder die Parteien noch C.\_\_\_\_ über Vermögen verfügen (act. 22/10 und 33/1). 5.1. Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 11'848.00 steht ein Gesamtbe- darf von Fr. 9'298.00 gegenüber. Es resultiert ein Überschuss in der Höhe von Fr. 2'550.00. Dieser ist gemäss der obgenannten Rechtsprechung des Bundesge- richt auf die Parteien zu je 40% und auf C.\_\_\_\_ zu 20% zu verteilen. Da C.\_\_\_\_ momentan sämtliche Freizeit bei der Beklagten verbringt, ist es gerechtfertigt, ihr den vollen Überschussanteil von C.\_\_\_\_ zukommen zu lassen. 5.2.1. Zunächst ist der Barbedarf von C.\_\_\_\_ zu decken. Dieser beträgt Fr. 1'056.00, abzüglich der Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 215.00. Hinzuzu- rechnen ist sodann sein Überschussanteil in der Höhe von Fr. 510.00. Dies ergibt ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 1'351.00. Der Betreuungsunterhalt für C.\_\_\_\_ berechnet sich sodann wie folgt: Der Beklagten sind Lebenshaltungskos- ten von Fr. 3'544.00 anzurechnen. Abzüglich ihres eigenen Einkommens in der Höhe von hypothetisch Fr. 3'000.00, ergibt dies einen Betrag von Fr. 544.00. Dem- entsprechend ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten an den Unterhalt und die Erziehung von C.\_\_\_\_ Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'895.00 (da- von Fr. 544.00 als Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfällige Familienzulagen, zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. 5.2.2. Dieser Betrag reduziert sich nach der Aussteuerung des Klägers voraus- sichtlich Mitte April 2025 auf Fr. 412.00. Ab diesem Zeitpunkt kann die Beklagte den gebührenden Unterhalt von C.\_\_\_\_ nicht mehr decken. Es ist im Sinne von Art. 286a ZGB und Art. 301a lit. c ZPO ein Manko festzuhalten. Dieses beträgt mo- natlich Fr. 807.00 (Notbedarf + Betreuungsunterhalt - Unterhaltsbeitrag).

- 30 - 5.3. Im Hinblick auf die Dauer der Unterhaltspflicht ist festzuhalten, dass diese über die Volljährigkeit hinaus andauert, falls das Kind am 18. Geburtstag noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat und es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf (Art. 277 Abs. 1 und 2 ZGB). Ab der Volljährigkeit steht dem Kind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts jedoch kein Anteil am Überschuss mehr zu und der Barbedarf ist auf beide Elternteile entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufzuteilen, da davon ausgegangen wird, dass ab dem 18. Geburtstag des Kindes kein Elternteil mehr Naturalunterhalt leisten muss (BGE 147 III 265; BGer 5A\_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7.2.). Es hat demnach auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Kindes grundsätzlich eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge zu erfolgen. Vorliegend ist jedoch klar ersichtlich, dass in dem vom Kläger noch zu bezahlenden Betrag in der Höhe von Fr. 412.00 bereits kein Überschussanteil enthalten ist und dieser die dann zu erwartenden Kosten im Rahmen des erweiterten Notbedarfs von C.\_\_\_\_\_ selbst bei Anrechnung eines Lehrlingslohns und eines Beitrags der Beklagten nicht zu decken vermögen wird. Hinweise, dass die Leistung von Unterhalt für den Kläger dann nicht mehr zumutbar sein soll, sind keine ersichtlich. Die Unterhaltsverpflichtung des Klägers reduziert sich dementsprechend auch nach der Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ nicht, sollte dieser dann seine Erstausbildung nicht ohnehin bereits abgeschlossen haben. 5.4. Die Unterhaltsbeiträge sind zu indexieren (Art. 128 bzw. 286 ZGB; Art. 282 Abs. 1 lit. d resp. 301a lit. d ZPO). 6. Die Beklagte beantragte zudem, die Beteiligung des Klägers an den ausserordentlichen Kosten von C.\_\_\_\_\_ generell festzulegen. Dieses Begehren erweist sich im vorliegenden Verfahren nicht als zielführend. Bei den ausserordentlichen Bedürfnissen der Kinder geht es um konkrete, individualisierte Ereignisse bzw. Bedarfspositionen, über welche von Fall zu Fall zu entscheiden ist (vgl. BSK ZGB I- BREITSCHMID, Art. 286 N 15; FamKomm Scheidung/Aeschlimann, Art. 286 ZGB, N 20 ff.). Die Festlegung eines allgemeinen Verteilschlüssels im vorliegenden Verfahren wäre daher von vornherein nutzlos, wäre doch ein solcher im konkreten Fall nicht vollstreckbar. Allfällige zukünftige unvorhergesehene ausserordentliche Kosten von C.\_\_\_\_\_ sind daher im Zeitpunkt, wenn sie aktuell sind, je einzeln und konkret zu beurteilen und dann im Sinne des Gesetzes (Art. 286 Abs. 3 ZGB) zu regeln (BGer 5A\_94/2020 vom 30. März 2020 E. 3.2.). C. NACHEHELICHER UNTERHALT

### E. 3

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2021 (act. 1) reichte der Kläger beim Bezirksgericht Dietikon eine Scheidungsklage ein und machte das vorliegende Verfahren damit rechtshängig. Die KESB leitete daher ihre Akten an das Bezirksgericht Dietikon weiter (act. 15/1-359). Mit Verfügung vom 17. Februar 2022 wurde Rechtsan-

- 7 - wältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als Kindsvertreterin bestellt (act. 11). Nach Eingang der bereits von der KESB in Auftrag gegebenen Erziehungsfähigkeitsgutachten vom 20. Juni 2022 (act. 29 und 30) sowie des kinderpsychologischen Gutachtens vom 27. Juni 2022 (act. 40) und Durchführung einer ersten Einigungsverhandlung am 30. Juni 2022 reichte der Kläger mit Eingabe vom 4. Juli 2022 ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen ein (act. 58). Mit Verfügung vom 30. August 2022 wurde das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege teilweise bewilligt und er wurde von der Pflicht zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses befreit. Der Beklagten wurde mit derselben Verfügung die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt (act. 71). Mit Verfügung vom

18. Oktober 2022 wurden sodann die Unterhaltsbeiträge gemäss Eheschutzurteil aufgrund der Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ reduziert und der Kläger noch verpflichtet, der Beklagten Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von monatlich Fr. 1'011.00 (davon Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt) zzgl. Familienzulagen sowie Ehegattenunterhalt in der Höhe von monatlich Fr. 3'234.00 zu bezahlen (act. 84).

### **E. 3.1**

Die Gerichtsgebühr in Scheidungsverfahren wird nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen und beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 13'000.00 (§ 6 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Wenn indes im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebV OG).

#### **E. 3.1.1**

Auch bei Bejahung einer lebensprägenden Ehe kann eine Scheidungsrente – wie bereits ausgeführt – in zeitlicher Hinsicht limitiert werden (BGE 147 III 249, - 33 - BGE 148 III 161, BGer 5A\_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5., BGer 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.2.3.). Dem Gericht kommt dabei ein grosses Ermessen zu. Bei der Bemessung der Dauer einer Scheidungsrente sind gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB die Dauer des ehelichen Zusammenlebens, das Alter und der Gesundheitszustand der Unterhaltsberechtigten, die vereinbarte Aufgabenteilung, die Dauer des Erwerbsunterbruchs sowie die Art und Dauer der früheren Erwerbstätigkeit zu beachten, wobei der Dauer des ehelichen Zusammenlebens (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) erhöhte Bedeutung zukommt, da nicht ausser Acht bleiben kann, dass mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts die auf Art. 163 ZGB basierende eheliche Aufgabenteilung faktisch ihr Ende findet und mithin der finanziellen Unterhaltsleistung des einen Ehepartners keine Gegenleistung des anderen in Form von Naturalunterhalt mehr gegenübersteht, wie sie sich bei traditioneller Rollenteilung nebst der Kinderbetreuung namentlich auch durch die zugunsten der Gemeinschaft erfolgende Besorgung des gemeinsamen Haushalts ergibt (BGE 147 III 249 E. 3.4.5 mit Hinweisen). Je kürzer die Ehe gelebt wurde, desto weniger lange ist daher in der Regel die Unterhaltspflicht aufrechtzuerhalten. Das Bundesgericht hielt jedoch kürzlich fest, dass auch bei kurzer Ehedauer der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt bis zu jenem Zeitpunkt, ab dem keine (erwerbsrelevanten) Kinderbetreuungsaufgaben mehr anfallen, mithin gestützt auf das Schulstufenmodell grundsätzlich bis zum vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten gemeinsamen Kindes, dauere (BGer 5A\_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5.7.3.1.).

#### **E. 3.1.2**

Massgebend ist ferner, ob der Unterhaltsgläubiger prognostisch in der Lage ist, seine (hypothetische) Erwerbskraft (wieder) herzustellen und auszusüßfen, d.h. es ist zu berücksichtigen, wie die Erwerbstätigkeit wäre, wenn er nicht gestützt auf die gemeinsame Lebensplanung seine Arbeitstätigkeit aufgeben bzw. eingeschränkt hätte. Dabei geht es nicht um die voreheliche Erwerbskraft, sondern um jene, über welche der Unterhaltsgläubiger verfügen würde, wenn er nicht gestützt auf die gemeinsame Lebensplanung seine Arbeitstätigkeit aufgeben bzw. eingeschränkt hätte.

### **E. 3.1.3**

Seitens des Unterhaltsschuldners hat in die Beurteilung einzufließen, ob dieser seine Erwerbskraft (hauptsächlich) dank der während des ehelichen Zusam-

- 34 - menlebens praktizierten Aufgabenteilung steigern konnte und er auch nach der Scheidung noch von seiner beruflichen Entwicklung profitiert (vgl. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 und 5 ZGB; BGer 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.2.4.). Schliesslich ist vorliegend von Relevanz, dass von vornherein vorausgesetzt ist, dass der Unterhaltsschuldner über genügend Mittel verfügt, um den gebührenden Bedarf aller Berechtigten zu decken, soweit diese dazu selbst nicht in der Lage sind. Die Pflicht, Unterhalt zu leisten, kann nämlich auch deshalb dahinfallen, weil die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners abnimmt (bspw. zufolge Pensionierung oder Invalidität und damit verbundener Einkommenseinbusse). Die absolute Grenze der Unterhaltspflicht bildet gemäss konstanter Rechtsprechung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Es muss ihm der Notbedarf belassen werden.

### **E. 3.2**

Die Schwierigkeit des Falles und der Zeitaufwand des Gerichts sind betreffend die Kinderbelange angesichts der Thematik der Fremdplatzierung eines Kindes als hoch zu bezeichnen. Es waren sodann vier Verhandlungen sowie zwei Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen durchzuführen. Der Streitwert der strittigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen den Parteien beläuft sich sodann auf rund Fr. 170'000.00 (Fr. 26'000.00 [Güterrecht] + Fr. 144'000.00 [nach-ehelicher Unterhalt]), was eine Gerichtsgebühr von bis zu Fr. 11'550.00 nach sich ziehen könnte. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen rechtfertigt es sich daher, die ordentliche Entscheidungsgebühr auf Fr. 11'000.00 festzusetzen. Zu den Gerichtskosten gehören sodann zusätzlich zur Entscheidungsgebühr auch die Kosten für die Beweisführung, die Übersetzung und die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. c.-e. ZPO).

#### **E. 3.2.1**

Die Beklagte bringt aber sinngemäss vor, dass der Errungenschaft des Klägers zusätzlich das Guthaben bei der I. \_\_\_\_\_ AG per 15. April 2020 in der Höhe von mindestens Fr. 162.936 hinzuzurechnen sei (act. 181 S. 29). Der Kläger setzt dem entgegen, dass das Guthaben per 15. April 2020 nicht fällig gewesen sei resp. Fr. 0.00 betragen habe (act. 236 S. 23 und act. 46/45).

#### **E. 3.2.2**

Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 Abs. 1 ZGB). Erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, so ist der Tag der Urteilsfällung oder ein diesem möglichst nahe

- 38 - gelegener Zeitpunkt massgebend. Die für den Bestand und für die Bewertung massgebenden Zeitpunkte sind klar zu unterscheiden und zwischen dem Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes und der güterrechtlichen Auseinandersetzung eingetretene Wertveränderungen sind zu berücksichtigen (BGE 136 III 209 E. 5.2). Lehre und Rechtsprechung lassen aber Abweichungen von diesem Grundsatz zu, namentlich durch Vereinbarung der Parteien. Die Einigung auf einen anderen Zeitpunkt für die Bewertung kann auch implizit geschehen. (BGer 5A\_346/2015 vom 27. Januar 2017 E. 3, in:

FamPra.ch 2017 S. 536; für einen Anwendungsfall vgl. BGer 5A\_104/2012 vom 11. Mai 2012 E. 2.1, in: FamPra.ch 2012 S. 1139).

### **E. 3.2.3**

Grundsätzlich wäre demnach für den vorliegend zu berücksichtigenden Wert der Beteiligungen des Klägers bei der I. \_\_\_\_\_ AG das Urteilsdatum entscheidend. Der Wert per 15. April 2020 wurde zunächst vom Kläger und alsdann auch von der Beklagten aber als Referenzpunkt genommen. Das Gericht übernimmt in Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes diesen Referenzpunkt (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat jedoch keinerlei Beweisanträge zum Wert des Depots in diesem Zeitpunkt aufgestellt, obwohl sie diesbezüglich die Beweislast trägt (vgl. Ziff. 2 oben). Angesichts der Geltung der Dispositionsmaxime ist daher auf den vom Kläger geltend gemachten Betrag, nämlich Fr. 0.00, abzustellen.

### **E. 3.3**

Die Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Parteien vom 20. Juni 2022 (act. 29 und 30), ergänzt am 8. und 17. August 2023 (act. 131 und 137), ergaben zusammengefasst, dass die Mehrheit der Faktoren für eine gelingende Rückführung von C. \_\_\_\_\_ nach Hause nicht ausreichend gegeben ist. Es wurde für beide Elternteile eine psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung mit suchtspezifischer Therapie empfohlen, bezüglich des Klägers zusätzlich hinsichtlich seines Umgangs mit negativen Emotionen und Aggressionen, bezüglich der Beklagten zur emotionalen und persönlichen Stabilisierung und Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags. Es wurde festgehalten, dass die Fähigkeit, langfristig und konstant auf die Bedürfnisse von C. \_\_\_\_\_ emotional altersgerecht einzugehen, bei den Parteien nicht ausreichend vorhanden sei (act. 29 S. 64; act. 30 S. 63). Es fehle an Feinfühligkeit. Bei der Beklagten bestünden sodann auch kognitive Einschränkungen (act. 131 S. 10). Zudem sei die Paardynamik immer noch hoch konflikthaft und dysfunktional, was negative Auswirkungen auf C. \_\_\_\_\_ mit deutlichen Verhaltensauffälligkeiten habe. C. \_\_\_\_\_ habe aufgrund seiner Diagnosen einen erhöhten Behandlungsbedarf (act. 131 S. 7 f.). Er mache sich Sorgen um die Eltern und habe daher kaum Kapazität für die Bewältigung der eigenen Entwicklungsaufgaben. Der Loyalitätskonflikt stelle eine Kindeswohlgefährdung dar, vor der es C. \_\_\_\_\_ zu schützen gelte, unbeschrieben von seinem Wunsch, bei seinen Eltern wohnen zu dürfen (act. 131 S. 11). Die Eltern seien in ihrer Kooperations-, Introspektions- und Reflexionsfähigkeit beeinträchtigt (act. 131 S. 4). Es bestehe eine Tendenz zur Bagatellisierung und Ablehnung von Kontrollinstanzen. Kooperationsbereitschaft für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen wäre jedoch vorausgesetzt, damit das Wohl von C. \_\_\_\_\_ bei den Eltern gewahrt werden könne, ebenso die Beruhigung der hochstrittigen Beziehung. Die Fortführung der Fremdplatzierung im Rahmen einer internen Sonderbeschulung wurde daher empfohlen (act. 137 S. 2).

- 15 - 3.4.1. Dem Gutachten der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 27. Juni 2022 ist zu entnehmen, dass C. \_\_\_\_\_ bereits seit frühem Kindesalter deutlichen Stressfaktoren wie Gewalterleben und einer gestörten Bindungsentwicklung ausgesetzt gewesen ist (act. 40 S. 46 ff.). Die Auffälligkeiten von C. \_\_\_\_\_ (niedrige Konzentrationsfähigkeit, motorische und sprachliche Defizite, Impulsivität, Dissoziationen), welche einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf (klare Strukturen, Stabilität, Sicherheit) nach sich ziehen, würden bereits von

nicht getrenntlebenden, psychisch gesunden Eltern ein grosses Engagement erfordern. Kämen eine hochkonfliktvolle Trennungsschicht und eigene psychische Belastungen bei einem oder beiden Elternteilen hinzu, sei eine solche Betreuungsaufgabe kaum zu leisten (act. 40 S. 59). Es wurde festgehalten, dass die Mutter C. \_\_\_\_\_ liebe und sich sehr bemühe. Sie habe aber Mühe, die Bedürfnisse von C. \_\_\_\_\_ adäquat wahrzunehmen und ihr eigenes Verhalten daran zu orientieren (act. 40 S. 55). Hinsichtlich des Vaters wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund seiner Impulsivität v.a. Defizite für C. \_\_\_\_\_ im Hinblick auf die Vermittlung von Sicherheit vorhanden seien (act. 40 S. 56). Die Reflexions- und Kooperationsfähigkeit wurde bei beiden Elternteilen bemängelt (act. 40 S. 62). Die Erziehungsfähigkeit von beiden Elternteilen wurde daher als eingeschränkt beurteilt. Auch aus kinderpsychologischer Sicht wurde eine Platzierung von C. \_\_\_\_\_ im Schulheim D. \_\_\_\_\_ empfohlen (act. 40 S. 50 und 59).

3.4.2. Die psychiatrischen Untersuchungen von C. \_\_\_\_\_ am Kinderspital Zürich haben gemäss Bericht vom 7. Februar 2023 sodann die Diagnosen einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), einer Störung der motorischen Funktionen sowie einer rezeptiven und expressiven Spracherwerbsstörung hervor- gebracht (act. 109A). Sodann liegt gemäss dem Bericht von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, dem derzeitigen Psychiater von C. \_\_\_\_\_, vom 13. September 2024 eine reaktive Bindungsstörung vor (act. 231). Aufgrund von verschiedenen psychosozialen Belastungsfaktoren, insbesondere der Disharmonie zwischen den Eltern, zeigten sich sodann Hinweise auf eine komplexe Traumafolgestörung (ICD-11). Gemäss Dr. med. E. \_\_\_\_\_ bedarf C. \_\_\_\_\_ einer fachgerechten und langjährigen sowie möglichst konstanten psychiatrisch-psychotherapeutischen, inklusive einer wirksamen medikamentösen Behandlung.

- 16 -

### **E. 3.3.1**

Die Beklagte machte weiter geltend, dass das Mietkautionsdepot in der Höhe von Fr. 4'650.00 ebenfalls zur Errungenschaft des Klägers hinzuzuzählen sei (act. 181 S. 30). Unbestritten ist, dass das Mietkautionsdepot für die Wohnung des Klägers per Stichtag vorhanden war (act. 156 S. 26). Der Kläger bringt jedoch vor, dass er dieses am 26. November 2019 aus Mitteln, welche er von seiner Mutter geschenkt erhalten habe, geleistet habe, weshalb es sich dabei um Eigentum handle (act. 156 S. 26).

### **E. 3.3.2**

Der Kläger hat seine Eigengüter, das heisst auch die Ersatzanschaffungen, substantiiert darzulegen. Dabei reicht es nicht aus, den Bestand oder den Zugang von Eigentumsvermögen (hier der Schenkung der Mutter) darzulegen. Es muss auch möglichst detailliert behauptet werden, was mit dem entsprechenden Vermögen während der Ehe gemacht wurde. Allerdings wird der strenge Beweismassstab durch den Umstand gemildert, dass die Beweiswürdigung dem freien richterlichen

- 39 - Ermessen unterliegt. Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sodann auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Ehegatten die finanziellen Belange ihrer Gemeinschaft erfahrungsgemäss nicht im Hinblick auf eine künftige güterrechtliche Auseinandersetzung organisieren (bspw. BGer 5A\_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.1 zu der Vermischung von Eigentums- und Errungenschaftsmitteln auf einem Bankkonto).

### **E. 3.3.3**

Der Kläger reichte zur Untermauerung seiner Behauptung einen Kontoauszug der G.\_\_\_\_\_ AG ein, woraus ersichtlich ist, dass am 11. November 2019 € 4'500 resp. Fr. 4'902.20 und am 14. November 2019 € 1'500 resp. Fr. 1'619.06 von Mrs. J.\_\_\_\_\_ aus K.\_\_\_\_\_ auf das Konto des Klägers einbezahlt wurden und sodann am 29. November 2019 die Belastung von Fr. 4'650.00 unter dem Titel "Mieterkaution" erfolgte (act. 157/62 S. 5, 7 und 12). Der Kläger bestätigte anlässlich der Parteibefragung vom 14. Januar 2025 unter Hinweis auf seine Wahrheitspflicht, dass es sich bei den Überweisungen in der Höhe von insgesamt € 6'000 um ein Geschenk seiner Mutter gehandelt habe, welches er für die Bezahlung des Mietkautionsdepots verwendet habe (Prot. S. 130 f.). Die Beklagte vermochte den Vorbringen des Klägers anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2025 nichts Substantiiertes entgegenzuhalten (Prot. S. 107). Die Kautionskaution wurde für die Wohnung geleistet, welche der Kläger nach der Trennung der Parteien alleine bezog. Die Mutter des Klägers ist inzwischen verstorben. Es wurden keine weiteren Beweismittel offeriert. Zudem ist die genannte höchstrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen, wonach Eigengutsmittel (wie eine Schenkung) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich unangetastet bleiben bzw. in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt werden. Es kann daher auf den Kontoauszug des Klägers sowie dessen Aussagen abgestellt werden, womit die Schenkung seiner Mutter und die zeitnahe Überweisung der Mietkaution in etwa derselben Höhe nachvollziehbar sind. Beim Mietkautionsdepot handelt es sich demnach um Eigengut und es ist bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausser Acht zu lassen.

#### **E. 3.4**

Zusammengefasst ist von Errungenschaftsaktiven des Klägers in der Höhe von Fr. 47'341.70 auszugehen.

- 40 -

#### **E. 3.5**

Die Rechtsvertreterin von C.\_\_\_\_\_ führte bereits im Januar 2023 aus und bestätigte diese Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2025, dass für C.\_\_\_\_\_ Konstanz, Stabilität, Orientierung, Klarheit und Halt wichtig seien (act. 95 und 234). Er habe Mühe mit Veränderungen und sei leicht überfordert. Er benötige grösstenteils eine 1:1-Betreuung, um überhaupt arbeiten und lernen zu können. Seine Betreuung, Erziehung und Beschulung stellten an die Betreuungspersonen hohe Anforderungen. C.\_\_\_\_\_ gehe es in D.\_\_\_\_\_ aber gut und er fühle sich dort wohl. Er leide jedoch unter dem Loyalitätskonflikt, wenn die Beklagte den Aufenthalt von ihm in D.\_\_\_\_\_ nicht unterstütze und habe Heimweh. Aus Sicht der Schule sei ein Wechsel in die Tagesschule ausgeschlossen; oft sei gar fraglich gewesen, ob C.\_\_\_\_\_ im Internat überhaupt tragbar sei (Prot. S. 112 f.). Alle involvierten Fachpersonen seien übereinstimmend und klar der Meinung, dass C.\_\_\_\_\_ den strukturierten Rahmen im Internat benötige, damit er sich schulisch und persönlich weiterentwickeln könne. Eigentlich seien C.\_\_\_\_\_ beide Eltern wichtig. Nachdem C.\_\_\_\_\_ von seinem Vater geohrfeigt und bedroht worden sei, habe er aber Angst vor ihm und die Wiederaufnahme der Kontakte zum Kläger sei für ihn momentan nicht zumutbar (act. 234 S. 4). Die Zusammenarbeit der Institution und der Fachpersonen mit den Eltern sei sehr zeitaufwändig und oft herausfordernd. Ein konfliktarmer Umgang der Eltern miteinander und mit den Fachpersonen sei nötig, damit sich C.\_\_\_\_\_ beruhigen und entwickeln könne. Die Weiterführung der Psychotherapie sei

daher für beide Eltern angezeigt (act. 234 S. 2). Solange sich der Zustand der Eltern nicht massgeblich verbessere und stabilisiere, seien die Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ und die den Eltern erteilte Weisung zu bestätigen (act. 234 S. 5 f.).

### **E. 3.6**

Die Vorbringen der Beiständin von C.\_\_\_\_\_ stimmen mit denjenigen der Kindsvertreterin überein (vgl. insb. act. 174 und 229).

### **E. 3.7**

Auf eine Kinderanhörung von C.\_\_\_\_\_ wurde angesichts der zahlreichen ausführlichen und nachvollziehbaren Berichterstattungen durch die Kindsvertreterin und die Beiständin und angesichts der ohnehin für C.\_\_\_\_\_ sehr aufwühlenden und belasteten Situation verzichtet.

- 17 - 4. Die Beklagte konnte nicht konkret darlegen, welche entscheiderelevanten Ausführungen in den Gutachten, seitens der Kindsvertreterin oder seitens der Beiständin falsch und daher nicht zu berücksichtigen seien. Sie bringt pauschal vor, alle Beteiligten seien Lügner (Prot. S. 83, 96, 113, 116 und 143), der Kläger sei wegen seines Alkohol- und Drogenkonsums das alleinige Problem und stellt einen allfälligen eigenen Alkohol- und Benzodiazepinkonsum in Abrede (act. 97). Die Einschätzungen der Fachpersonen, dass die Parteien aufgrund einer Gesamteinschätzung nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um C.\_\_\_\_\_ eine gerechte Betreuung zukommen zu lassen, sind jedoch nachvollziehbar und stimmig. Sie decken sich mit den eigenen Eindrücken, die sich das Gericht während der Dauer des Verfahrens und anlässlich der vier Verhandlungen verschaffen konnte. Eine Entwicklung oder auch nur eine geringe Beruhigung in der hochkonflikthaften Situation zwischen den Eltern sowie in der Zusammenarbeit mit involvierten Fachpersonen ist nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil scheint sich die emotionale Stabilität der Parteien noch verschlechtert zu haben (vgl. bspw. act. 233). Die gegenseitigen Schuldzuweisungen – insbesondere auch hinsichtlich der aufgrund des Arbeitsplatzverlusts des Klägers nun auch finanziell prekären Situation – haben ein neues Ausmass erreicht (Prot. S. 78 ff. ). Die Beklagte zeigte den Kläger bspw. im März 2024 wegen versuchter Tötung im Jahre 2018 an (act. 207), um dann im Herbst 2024 doch wieder ihr Desinteresse an der Strafverfolgung zu erklären (Prot. S. 99). Zudem kam es kürzlich zu einem physischen Übergriff des Klägers auf C.\_\_\_\_\_ (vgl. Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Dietikon vom 7. Oktober 2024, act. 212) sowie zu einem Haus- und Platzverbot im Schulinternat (act. 235). Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ hat der Kläger momentan keinen, ein Annäherungsversuch ist gescheitert (act. 214 und 229). Die Parteien sind ausdrücklich nicht bereit, mit den Behörden und sonstigen Fachpersonen zu kooperieren (bspw. Prot. S. 121 und 93). Die Beklagte hat nun auch ihrer langjährigen Rechtsvertreterin das Mandat entzogen (act. 208). Das generelle Misstrauen der Parteien ist immens und führt bspw. dazu, dass die Kommunikation zwischen den Eltern und dem Internat, der Beiständin sowie C.\_\_\_\_\_s Psychiater wenn, dann nur noch auf schriftlichem Weg einigermaßen geordnet stattfinden kann (act. 232 und 233). Die Parteien schaffen es nicht, C.\_\_\_\_\_s Wohl über die eigenen Befindlichkeiten zu stellen und sich entsprechend zu verhalten.

- 18 - Der Kläger zieht es gar vor, keinen Kontakt zu seinem Sohn zu haben, als sich dabei "kontrollieren" zu lassen (Prot. S. 120 f.). Die Beklagte erklärt zwar immer wieder, es gehe ihr in erster Linie um C.\_\_\_\_\_, und C.\_\_\_\_\_ wolle nach Hause. Die Ausführungen der

Fachpersonen im Hinblick darauf, was für C.\_\_\_\_\_ objektiv gut und für seine Entwicklung nötig ist (act. 131 S. 11), kann sie aber offenbar nach wie vor nicht erfassen. Reflexions- und Lenkungsfähigkeit sind nicht ersichtlich. Eine Psychotherapie besucht die Beklagte trotz der ihr erteilten Weisung nicht. Auch scheint sie nicht zu verstehen, dass das von ihr favorisierte Szenario, dass C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ die Tagesschule besucht, jedoch zu Hause wohnt, als Alternative zur Fremdplatzierung nicht in Frage kommt (act. 137; Prot. S. 112 f.). Der Einschätzung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 13. September 2024 ist zu entnehmen, dass die im kin- derpsychologischen Gutachten vom 27. Juni 2022 (act. 40) geschilderte massive Kindswohlgefährdung nach wie vor besteht (act. 231). Dieser kann nur damit begegnet werden, indem C.\_\_\_\_\_ konstant und fachgerecht im Internat betreut wird. Sonstige griffigen, aber mildereren Massnahmen sind nicht vorhanden. Da sowohl die Erziehungsfähigkeit der Mutter als auch diejenige des Vaters eingeschränkt sind, kommt insbesondere auch eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil alleine nicht in Betracht. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Kindsvertreterin und den übrigen Fachpersonen ist die elterliche Sorge der Parteien daher insofern zu beschränken, als dass ihnen beiden das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.\_\_\_\_\_ definitiv zu entziehen ist. C.\_\_\_\_\_ ist weiterhin in D.\_\_\_\_\_ unterzubringen. Die Obhut wird zu einem späteren Zeitpunkt zuzuteilen sein, zusammen mit der Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zu den Eltern.

3. Persönlicher Verkehr

1. Nach Art. 133 Abs. 1 ZGB regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch des nicht sorge- und/oder obhutsberechtigten Elternteils auf persönlichen Verkehr, wobei diesbezüglich gemäss Art. 133 Abs. 2 ZGB alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände und die konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend sind. Der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kinder wird in Art. 273 und 274 ZGB geregelt. Das Recht der Eltern auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind steht dem betroffe-

- 19 - nen Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zu; in erster Linie dient das Besuchsrecht indessen dem Interesse des Kindes. Es ist allgemein anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Kind-Eltern-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteile sehr wichtig und von hohem Wert ist und bei der Identitätsfindung des Kindes eine entscheidende Rolle spielen kann. Beim Entscheid über die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern muss das Gericht die gesamten Umstände berücksichtigen, sie in ihrem Zusammenspiel würdigen und gegeneinander abwägen. Dem Gericht kommt auch bei der Regelung des Besuchsrechts ein weiter Ermessensspielraum zu.

2. Die Kindsvertreterin bringt vor, wie wichtig der Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zu beiden Elternteilen sei. Nach dem Vorfall physischer Gewalt seitens des Klägers wolle C.\_\_\_\_\_ diesen jedoch nicht mehr sehen, da er Angst vor ihm habe. Ein Kontakt zum Vater sei für ihn daher momentan nicht zumutbar (act. 234 S. 3). Der Kläger stimmt dem Antrag der Kindsvertreterin zu, dass er momentan keinen Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ haben solle (act. 236 S. 1 und Prot. S. 121). Die Beklagte stellt sich gegen jeglichen Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zu seinem Vater und möchte C.\_\_\_\_\_ so viel wie möglich bei sich haben (Prot. S. 80 ff. und 144).

3. Das kinderpsychologische Gutachten vom 27. Juni 2022 hält fest, dass beide Eltern wichtige Bezugspersonen für C.\_\_\_\_\_ seien (act. 40 S. 61). Auch die Beiständin erklärte stets, dass eine Besuchsregelung mit den Parteien und dem Internat grundsätzlich am besten funktioniere, wenn beide Eltern Kontakt in demselben Ausmass hätten (act. 144). Wie von den Parteien und der Kindsvertreterin ursprünglich angestrebt, sind die Besuche von C.\_\_\_\_\_ bei seinen Eltern daher grundsätzlich gleichmässig zu verteilen. Auch wenn es bei der Festsetzung des Besuchsrechtes grundsätzlich nicht darum geht, einen gerechten

Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, ist es im Sinne von C.\_\_\_\_\_, wenn sich die Eltern nicht weiterhin streiten oder beschuldigen, weil der eine oder die andere anders behandelt wird. Die ursprünglichen, lediglich für die Wochenenden vorgesehenen Besuche konnten in Zusammenarbeit des Internats mit der Beiständin und der Kindsvertreterin von C.\_\_\_\_\_ im Verlaufe des Verfahrens mit einer zusätzlichen Übernachtung unter der Woche ergänzt werden (act. 165). Diese Intervalle erschei-

- 20 - nen auch im jetzigen Zeitpunkt unter den Aspekten Stabilität und Kontinuität angemessen und sinnvoll. Unter Berücksichtigung der momentanen Situation und den übereinstimmenden Anträgen der Kindsvertreterin und des Klägers sind die Besuche von C.\_\_\_\_\_ bei seinem Vater jedoch bis auf weiteres zu sistieren. Eine zwangsweise Durchsetzung des Besuchsrechts gegen den Willen von C.\_\_\_\_\_ ist abzulehnen, insbesondere auch weil der Kläger dies gar nicht möchte. Es liegt in der Kompetenz der Beiständin oder der KESB, die Kontakte von C.\_\_\_\_\_ zum Vater wieder aufleben zu lassen, sobald C.\_\_\_\_\_ dies möchte und der Kläger bereit ist, sich dabei zumindest einer gewissen Kontrolle zu unterziehen, insofern, als dass das Risiko von weiteren Übergriffen auf C.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen werden kann. 4. Weisung Mit Verfügung vom 8. Februar 2024 wurde den Parteien im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, eine ambulante Psychotherapie zu absolvieren (act. 184). Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 10. September 2024 die Erteilung der Weisung mit einer Präzisierung hinsichtlich des Ziels der Therapie der Beklagten bestätigt (act. 206). Die Beiständin von C.\_\_\_\_\_, welche mit der Überwachung der Weisung betraut wurde, erklärte, dass der Kläger der Weisung nachkomme, die Beklagte jedoch nicht (act. 229). Im Sinne der Ausführungen der Kindsvertreterin anlässlich der Hauptverhandlung vom

#### **E. 4**

Nach Einholung von Ergänzungsgutachten (act. 131 und 137) und Verschiebung der ursprünglich auf den 18. April 2023 angesetzten Verhandlung aufgrund eines längeren Klinikaufenthalts des Klägers wegen Depressionen und Suizidalität (act. 114-121) wurde am 22. August 2023 die Einigungsverhandlung fortgesetzt. Am 27. resp. 30. Oktober 2023 schlossen die Beteiligten sodann eine Teilvereinbarung im Hinblick auf den Scheidungspunkt, die elterliche Sorge und Obhut, über die Betreuungszeiten sowie über die Beibehaltung der Beistandschaft (act. 154 und 155). Am 30. Oktober 2023 reichte der Kläger seine schriftliche Klagebegründung zu den übrigen Nebenfolgen der Scheidung ein (act. 156). Zudem stellte er ein weiteres Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen und ein erneutes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Mit Verfügung vom 9. November 2023 wurde dem Kläger ab 1. Oktober 2023 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 158). Am 15. Dezember 2023 reichte auch die Kindsvertreterin ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen ein (act. 169). Die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen fand am 18. Januar 2024 statt (Prot. S. 27 ff.). Am 29. Januar 2024

- 8 - erstattete die Beklagte die schriftliche Klageantwort (act. 181). Mit Verfügung vom

#### **E. 4.1**

Entsprechend der Kostenaufgabe ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Zur Höhe der Parteientschädigung ist festzuhalten, dass sich die Grundgebühr gemäss §§ 5 und 6 AnwGebV nach der Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit des Falles richtet

und im Scheidungsverfahren in der Regel Fr. 1'400.00 bis Fr. 16'000.00 beträgt. Für zusätzliche Verhandlungen ist gemäss § 11 Abs. 2 Anw- GebV ein Zuschlag zu berücksichtigen.

- 44 -

#### **E. 4.2**

Die Verantwortung des Anwalts des Klägers ist angesichts der doch erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Klägers als eher hoch zu bezeichnen und eine Grundgebühr von Fr. 12'000.00 erscheint angemessen. Die Grundgebühr ist sodann zufolge der zuschlagsberechtigten Einigungsverhandlungen auf Fr. 16'000.00 zu erhöhen. Daraus ist eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 12'000.00 (inkl. MwSt.) abzuleiten. IV. RECHTSMITTEL Gegen dieses Urteil kann Berufung bzw. – wenn die Gerichtskosten und die Parteientschädigung selbständig angefochten werden – Beschwerde erhoben werden (Art. 110 ZPO und Art. 308 ff. ZPO).

- 45 - Es wird erkannt: 1. Die Ehe der Parteien wird geschieden. 2. Der Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird den Parteien auf unbestimmte Zeit entzogen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon wird mit dem Vollzug und dem Entscheid über die Aufhebung dieser Massnahme betraut. 3. Auf die Zuteilung der Obhut an einen Elternteil wird verzichtet. Der gesetzliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ befindet sich bei der Mutter. 4. a) Die Parteien sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ je zur Hälfte zu übernehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ abwechselnd je an jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag (Schulschluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn) sowie je jede zweite Woche von Mittwochnachmittag (nach den Nachmittagsaktivitäten im Internat) bis Donnerstagmorgen (Schulbeginn) auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu nehmen. Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, beginnt die Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, Schulschluss, und dauert bis Dienstagmorgen (Schulbeginn). Fällt das Betreuungswochenende auf Pfingsten, verlängert sich die Betreuungsverantwortung bis Dienstagmorgen (Schulbeginn). Zudem sind die Parteien berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ während der Hälfte seiner Schulferien sowie abwechselnd jeweils am ersten resp. zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr zu betreuen. Können sich die Parteien über die Ferienplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

- 46 - b) Das Besuchsrecht des Vaters wird sistiert. Die Mutter ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in der Zeit, die er beim Vater verbringen würde, zusätzlich zu ihrer Betreuungszeit zu betreuen. 5. Den Parteien wird im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, (weiterhin) eine ambulante Psychotherapie mit dem Ziel der emotionalen Stabilisierung, bezüglich des Vaters zusätzlich der Förderung der Motivation zum alkohol- und drogenabstinenten Leben, bei einer geeigneten Fachperson zu absolvieren, mit regelmässig stattfindenden Sitzungen, mindestens alle 14 Tage. Die Parteien haben der Beistandsperson mitzuteilen, wo und wann die Therapie erfolgt und ihr danach jeweils per Monatsende die Befolgung der Weisung mittels ärztlicher Bescheinigung zu belegen. 6. Die bereits errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird weitergeführt. Der Beistandsperson werden (weiterhin) die folgenden Aufgaben übertragen: – den Eltern in ihrer Sorge um die

Erziehung von C.\_\_\_\_\_ beratend und unterstützend zur Seite zu stehen; – C.\_\_\_\_\_ als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen; – die soziale, emotionale, gesundheitliche, sprachliche und schulische Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ in Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen zu begleiten, zu fördern und zu überwachen; ■ gegebenenfalls notwendige medizinische / therapeutische Abklärungen und / oder Massnahmen in die Wege zu leiten und zu begleiten; ■ die Platzierung von C.\_\_\_\_\_ zu begleiten und für deren Finanzierung besorgt zu sein; – das Helfernetz zu koordinieren und den involvierten Fachpersonen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen; – die Besuche zwischen C.\_\_\_\_\_ und den Eltern in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Institution unter Wahrung des Kindeswohls zu koordinieren und nötigenfalls die Modalitäten (wie z.B. Festlegung von Übergangszeit, etc.) für die Eltern verbindlich festzulegen; – die Wiederaufnahme der Besuche beim Vater bis zur festgelegten Betreuungsregelung zu organisieren, sobald dies nach Rücksprache mit dessen Psychiater und mit Blick auf das Kindeswohl sinnvoll erscheint;

- 47 - – die Befolgung der Weisung an die Eltern, eine ambulante Psychotherapie zu absolvieren, zu überprüfen und andernfalls der KESB Bezirk Dietikon Bericht zu erstatten; ■ für die Eltern eine kindeswohlorientierte Mediation zu organisieren und deren Finanzierung sicherzustellen, sofern die Eltern sich damit einverstanden erklären; ■ nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen; ■ so oft als nötig, ordentlicherweise per 31. August Rechenschaftsbericht zu erstatten. 7. Allfällige Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Mutter angerechnet. 8. Der Vater wird verpflichtet, der Mutter an den Unterhalt und die Erziehung von C.\_\_\_\_\_ folgende Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfällige Familien- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: Fr. 1'895.00 ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Aussteuerung des Vaters (voraussichtlich Mitte April 2025), davon Fr. 544.00 als Betreuungsunterhalt; Fr. 412.00 ab der Aussteuerung des Vaters bis zur Volljährigkeit ■ resp. bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C.\_\_\_\_\_ (auch über die Volljährigkeit hinaus), davon Fr. 0.00 als Betreuungsunterhalt. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C.\_\_\_\_\_s Kosten von der Beklagten bezahlt werden und C.\_\_\_\_\_ keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Ab dem Zeitpunkt der Aussteuerung des Vaters fehlt C.\_\_\_\_\_ zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat folgender Betrag: Fr. 807.00. 9. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Aussteuerung des Klägers (voraussichtlich Mitte April 2025), längstens bis zum 31. August 2025, Fr. 1'740.00 nachehelichen Unterhalt zu

- 48 - bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 10. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 und 8 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn: Vater: Fr. 8'633.00 (ALV-Taggelder) ■ Fr. 3'800.00 (nach der Aussteuerung; hypothetisch) Mutter: Fr. 3'000.00 (80%; hypothetisch) ■ C.\_\_\_\_\_ : Fr. 215.00 (Familienzulage) ■ Vermögen: kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen 11. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 8 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2025 von 106.8 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index} = \text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = 106.8$  Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 12. Die Freizügigkeitsstiftung der G.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Klägers (Konto Nr. 1, AHV-Nr. 2) Fr. 75'346.05, zuzüglich Zins ab 28. Dezember 2021, auf das Konto der Beklagten (AHV-Nr. 3) bei der H.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], zu überweisen. 13. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 23'676.90 zu bezahlen; zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

- 49 - Im Übrigen behält jede Partei zu Eigentum, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

## **E. 8**

Februar 2024 wurden die Ehegattenunterhaltsbeiträge aufgrund der Arbeitslosigkeit des Klägers auf Fr. 2'162.00 pro Monat reduziert. Zudem wurde den Parteien die Weisung erteilt, regelmässig eine ambulante Psychotherapie zu absolvieren (act. 184). Dieser Entscheid wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. September 2024 grossmehrheitlich bestätigt (Geschäfts-Nr. LY240010-O; act. 206). Am 20. September 2024 legte die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beklagten das Mandat nieder (act. 208). Am 27. November 2024 zeigte Rechtsanwalt lic. iur. Z2.\_\_\_\_\_ das Mandatsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten an und verlangte Akteneinsicht (act. 222). Am 18. Dezember 2024 legte er das Mandat wieder nieder (act. 224). 5. Am 14. Januar 2025 fand die Hauptverhandlung mit Parteibefragungen und Schlussvorträgen statt (Prot. S. 72 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist im Folgenden nur insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich erscheint. B. PROZESSUALES 1. Betreffend den Scheidungspunkt, die Kinderbelange und den Ausgleich der Guthaben der Altersvorsorge kommen die Untersuchungs- und die Officialmaxime zur Anwendung (Art. 58 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 277 Abs. 3 ZPO), während für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nahehelichen Unterhalt die Dispositionsmaxime sowie der Verhandlungsgrundsatz gelten (Art. 55 und 58 ZPO i.V.m. Art. 277 Abs. 1 ZPO). 2. Gemäss der Dispositionsmaxime ist das Gericht an die Parteianträge gebunden und kann weder mehr als verlangt noch weniger als anerkannt noch anderes zusprechen, als von den Parteien explizit beantragt wird (SUTTER-SOMM/SEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 58 N 9 ff.). In den vom Verhandlungsgrundsatz beherrschten Punkten muss sodann jede Partei die Tatsachen, die vom Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollen, behaupten (sog. Behauptungslast). Rechtserhebliche Behauptungen müssen in der Rechtschrift selbst vorgebracht werden. Gemäss der in Art. 8 ZGB verankerten

- 9 - Beweislastregel hat jede Partei die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, auf die sie ihr Rechtsbegehren stützt. Bestreitet der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanziierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 127 III 365 E. 2b; SUTTER-SOMM/SEILER, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger ZPO Komm., Art. 55 N 20 ff.). Aus dem Verhandlungsgrundsatz folgt weiter die Beweisführungslast. Dieser zufolge ist die beweisbelastete Partei im Sinne einer Obliegenheit gehalten, die Beweismittel für die von ihr zu beweisenden Tatsachenbehauptungen zu benennen, zu beantragen und anzubieten. Das Gericht darf für eine behauptete Tatsache grundsätzlich nur dann Beweis abnehmen, wenn die betreffende Partei auch das dazugehörige Beweismittel nennt (Art. 153 Abs. 1 ZPO e contrario; SUTTER-SOMM/SEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 55 N 31b). Offeriert eine Partei als Beweis eine Edition von Urkunden, hat sie diese möglichst genau zu bezeichnen. Für die herausgabepflichtige Person muss zweifelsfrei feststehen, welche Dokumente sie zu edieren hat. Damit dem Gericht der Entscheid darüber möglich ist, ob eine Urkunde beweisgeeignet ist, muss der Urkundeninhalt sodann hinreichend substantiiert werden (zum Ganzen HASENBÖHLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 160 N 13; RÜETSCHI, in: Hausheer/Walter, ZPO Komm., Art. 160 N 16; je mit weiteren Hinweisen). 3. Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56 ZPO). Dies gilt insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien. Hinsichtlich der Kinderbelange hat das Gericht den Sachverhalt sodann von Amtes wegen zu erforschen (Art. 296 ZPO). II. A. EHESCHIEDUNG

- 10 - Der Kläger verlangt mit Eingabe vom 27. Dezember 2021 die Scheidung der Ehe gestützt auf Art. 114 ZGB. Die Parteien hielten gemäss Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 11. Juni 2020 fest, dass sie seit Mitte Dezember 2019 und weiterhin auf unbestimmte Zeit getrennt leben (act. 5/17). Die Beklagte bestritt nicht, dass die Parteien bei Einreichung der vorliegenden Klage noch nicht zwei Jahre getrennt gelebt haben. Daher ist davon auszugehen, dass der geltend gemachte Scheidungsgrund gegeben ist. Die Ehe der Parteien ist in Anwendung von Art. 114 ZGB zu scheiden. B. ELTERNRECHTE UND -PFLICHTEN 1. Vorbemerkungen 1. Das Gericht regelt die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses und regelt insbesondere die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag. Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes. 2. Die Parteien haben, wie bereits erwähnt, am 27./30. Oktober 2023 eine Teilvereinbarung geschlossen (act. 154 und 155). Die Beklagte macht nun geltend, sie habe dieser Vereinbarung nie zugestimmt (Prot. S. 81 f.). Auch der Kläger und die Kindsvertreterin beantragen die teilweise Nichtgenehmigung resp. Abänderung der Teilvereinbarung (act. 234 S. 5 und 236 S. 1). Da die Teilvereinbarung lediglich Punkte betrifft, welche der obgenannten Officialmaxime unterstehen und das Gericht hinsichtlich dieser Punkte von Amtes wegen und unabhängig von den Vorbringen der Parteien entscheidet, kann offen bleiben, ob die Vereinbarung (noch) genehmigungsfähig im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO ist. Das Gericht trifft darüber ohnehin einen eigenen Entscheid. 2. Elterliche Sorge und Obhut 1. Vorliegend stellen sowohl der Kläger als auch die Kindsvertreterin den Antrag, es sei die Teilvereinbarung vom 27./30. Oktober 2023 hinsichtlich der elterlichen

- 11 - Sorge und Obhut zu genehmigen. Die Parteien hatten sich in der Teilvereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge geeinigt und ihr Einverständnis mit dem vorsorglich verfügten Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzierung von C.\_\_\_\_\_ im

Schulinternat D.\_\_\_\_\_ erklärt. Hinsichtlich der Obhut verzichteten die Parteien in der Teilvereinbarung einstweilen auf eine Zuteilung für die Dauer der Fremdplatzierung. Die Beklagte führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass sie nicht (mehr) einverstanden sei mit der Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ und dass sie beantrage, dass er zu ihr nach Hause zurückkehre, da dies auch seinem klaren Willen entspreche (Prot. S. 81 f.).

#### **E. 10**

Februar 2022 wurde damit begründet, dass es zwischen den Eltern wiederholt zu massiver häuslicher Gewalt gekommen sei und beide Eltern über geringe Impulskontrolle und eine instabile psychische Verfassung verfügten (act. 15/343). Trotz der Unterstützung diverser involvierter Stellen seien die Eltern nicht in der Lage gewesen, der dadurch entstandenen Kindwohlgefährdung Abhilfe zu schaffen. Das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ sei bereits im Kindergarten sowie zu Beginn der 1. Klasse extrem auffällig gewesen und nicht mehr länger tragbar. Den Verhaltensauffälligkeiten von C.\_\_\_\_\_ habe mittels schulischen Massnahmen nicht begegnet werden können. Er habe sehr gelitten, sei in grosser Not gewesen und dringend Hilfe benötigt. Gemäss Ausführungen der Beiständin würden weder Mutter noch Vater C.\_\_\_\_\_ den nötigen Halt und die nötige Struktur bieten können. Es fehle auch an Problemeinsicht. Durch die gegenseitigen massiven Schuldzuweisungen und Herabsetzungen der Eltern werde C.\_\_\_\_\_ sodann in einen Loyalitätskonflikt gedrängt. Der Psychotherapieplatz von C.\_\_\_\_\_ habe schliesslich nicht aufrechterhalten werden können, da die Termine unentschuldigt nicht wahrgenommen worden seien. Die KESB erachtete gestützt auf diese Sachverhaltsabklärungen das

- 14 - Wohl und die weitere emotionale, körperliche, gesundheitliche und schulische Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ als stark gefährdet und hielt fest, dass keine ausreichenden Schutzfaktoren vorhanden seien, um das Familiensystem zu stabilisieren. Sämtliche mildernden Massnahmen seien gescheitert.

#### **E. 14**

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 11'000.00 ; die weiteren Gerichtskosten betragen: Fr. 2'467.50 Dolmetscher Fr. 42'084.50 Gutachten Fr. 15'757.25 Kindsvertreterin Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 15**

Die Kosten werden der Beklagten zu 3/4 und dem Kläger zu 1/4 auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

#### **E. 16**

Die Kindsvertreterin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 15'757.25 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 17**

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 12'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

#### **E. 18**

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Klägers aus der Gerichtskasse erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids mit separater Verfügung (Art. 122 ZPO). Aufgrund der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist der Kläger

verpflichtet, dem Gericht bis zum Erhalt dieser Honorarverfügung allfällige Adresswechsel zu melden, andernfalls Zustellungen an die heutige Adresse als rechtsgültig erfolgt gelten.

#### **E. 19**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, unter Beilage einer Kopie von act. 243, ■ die Kindsvertreterin, unter Beilage einer Kopie des Verhandlungsprotokolls vom 14. Januar 2025, die Beiständin M.\_\_\_\_\_, kjz Dietikon, unter Beilage einer Kopie des ■ Verhandlungsprotokolls vom 14. Januar 2025, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon, ■

- 50 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft mit Formular an das für Dietikon zuständige Zivilstandsamt, ■ mit Formular an die für Dietikon zuständige Einwohnerkontrolle, ■ an das Migrationsamt des Kantons Zürich, ■ an die Freizügigkeitsstiftung der G.\_\_\_\_ AG, Postfach, ... Zürich (im ■ Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 12 des Urteils), an die Bezirksgerichtskasse. ■

#### **E. 20**

Eine Berufung bzw. Beschwerde (sofern nur Dispositivziffern 15 bis 18 angefochten werden) gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungs- resp. Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. BEZIRKSGERICHT DIETIKON Einzelgericht im ordentlichen Verfahren  
Die Bezirksrichterin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Groth-Müller MLaw N. Ibe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.